

Jugendrat der Stadt Dachau

Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Dachau vom 30.06.1999

(zuletzt geändert durch Beschluss des Familien- und Sozialausschuss der Stadt Dachau am 04.10.2007)

I. Zweck und Aufgaben

1. Der Jugendrat vertritt zusätzlich die Interessen Jugendlicher in der Stadt Dachau und berät den Stadtrat bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen.
2. Anträge des Jugendrates an den Stadtrat bringt der Oberbürgermeister unverzüglich, spätestens nach 3 Monaten in den Stadtrat ein.
3. Ein/e Vertreter/in des Jugendrates hat das Recht, den jeweiligen Antrag in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu begründen.
4. Der Oberbürgermeister informiert den Jugendrat schriftlich über alle öffentlich zu behandelnden Punkte in Ausschüssen und Stadtrat, die die Jugendlichen in der Stadt Dachau betreffen. Die Information geschieht sofort nach Fertigstellung der Ladung und geht dem Jugendrat spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zu. Die Mitglieder des Jugendrates sind berechtigt, bei den jeweils zuständigen Amts- und Abteilungsleitern Informationen über Punkte einzuholen, mit denen sich der Jugendrat befassen will. Der Jugendrat kann zu allen Punkten eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die vom Sitzungsleiter (in der Regel Oberbürgermeister) den Ausschuß- bzw. Stadtratsmitgliedern in vollem Wortlaut vorgetragen wird. Der Stadtrat bzw. Ausschuß setzt sich mit der Stellungnahme des Jugendrates im Zuge der Beschlußfassung auseinander.
5. Der Jugendrat bekommt von der Stadt Dachau einen eigenen Etat zur Verfügung gestellt, den er in eigener Verantwortung verwaltet. Er beträgt jährlich 5.000 Euro. Mit diesem Etat deckt der Jugendrat die Kosten seines laufenden Geschäftsbetriebes. Darüber hinaus erforderliche Geldmittel beantragt er im Einzelfall bei der Stadt Dachau.
6. Die Stadt Dachau stellt dem Jugendrat geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

II. Zusammensetzung

1. Der Jugendrat setzt sich aus 15 Jugendlichen im Alter von 14 Jahren bis 21 Jahren zusammen, die mindestens 14 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alt sind. (Eine Erweiterung der Mitgliederzahl kann sich unter Berücksichtigung von III., 7 im Einzelfall ergeben.) Bei Unterschreiten der benötigten Bewerberzahl (15 Bewerber) für eine Wahl werden die Kandidaten als neue Mitglieder des Jugendrates benannt. Es müssen sich aber mindestens 10 Kandidaten beworben haben. Lassen sich mehr als 15 Kandidaten finden, wird eine Wahl abgehalten.
2. Die Mitglieder des Jugendrates werden von allen wahlberechtigten Jugendlichen der Stadt Dachau gewählt.

3. Von den Mitgliedern des Jugendrates sollen mindestens je 4 den Altersstufen 14 Jahre – 17 Jahre und 18 Jahre – 21 Jahre angehören.
4. Beratende Mitglieder des Jugendrates sind: Oberbürgermeister/in, Jugendreferentin und/oder Vertreter/in aus dem Familien- und Sozialausschuss, Vertreter/-in des Kreisjugendringes Dachau, Stadtjugendpfleger/in. Der Jugendrat kann auch Sitzungen ohne seine beratenden Mitglieder abhalten.
5. Der Jugendrat kann weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
6. Ein Jugendlicher, der während der Wahlperiode des Jugendrates das 21. Lebensjahr vollendet, kann weiterhin Mitglied des Jugendrates bleiben.
7. Ein Mitglied des Jugendrates kann jederzeit freiwillig zurücktreten.
8. Ein Mitglied des Jugendrates scheidet aus dem Jugendrat aus, wenn es seinen Erstwohnsitz in der Stadt Dachau aufgibt.
9. Wenn ein Mitglied des Jugendrates mindestens drei Mal hintereinander unentschuldigt nicht zu offiziellen Sitzungen erscheint, dann kann es mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Jugendrates vom Jugendrat ausgeschlossen werden.
10. Scheidet ein Mitglied des Jugendrates aus, so rückt der/die bei der Wahl Nächstplatzierte nach. Absatz II Ziffer 3 wird beim Verfahren der Nachrückung berücksichtigt.

III. Wahl

1. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer in der Stadt Dachau seinen ersten Wohnsitz hat und am Stichtag das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht ist der festgelegte letzte Tag des Einganges der Wahlbriefe vor der Auszählung. Das gilt für Jugendliche jeder nationaler Herkunft. Finden sich im zunächst festgelegten Zeitraum nicht genügend Kandidaten für den Jugendrat, so kann dieser Zeitraum durch Beschluss des Familien- und Sozialausschusses verlängert werden. In diesem Falle gilt der erstmalig festgelegte Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht weiter fort.
2. Jede/r Wahlberechtigte wird von der Stadt Dachau schriftlich aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.
3. Jeder Wahlvorschlag gilt für jeweils eine Person und muß von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Vorgeschlagene können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterschreiben. Aus dem Wahlvorschlag müssen die Namen und Adressen der Unterstützer/innen klar ersichtlich sein.
4. Die Kandidaten stellen sich bei einer von der Stadt Dachau durchgeführten Informationsveranstaltung vor.
5. Die Mitglieder des Jugendrates werden durch Briefwahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Jeder Wahlberechtigte hat 15 Stimmen. Einem Kandidaten/einer Kandidatin können bis zu drei Stimmen gegeben werden.

7. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen bekommt. Bei Stimmengleichheit wird die Anzahl der Mitglieder im Jugendrat entsprechend erhöht.

IV. Arbeitsweise

Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch zu folgenden Punkten Regelungen enthält:

1. Wahl eines Sprechers/einer Sprecherin und seiner/ihrer Stellvertreterin/Stellvertreters
2. Sitzungshäufigkeit
3. Protokoll
4. Aufstellung und Abwicklung eines Haushaltsplanes für das folgende Jahr
5. Kassenverwaltung,
6. Kontakt zu den Jugendlichen, besonders zu den Besuchern der städtischen Jugendfreizeitstätten.